

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Heygendorf

vom 18.05.2010 (Tag der Ausfertigung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2006, sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Heygendorf vom 2.03.2010 (Tag der Ausfertigung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heygendorf in der Sitzung am 11. 11. 2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Heygendorf.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Heygendorf erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen.
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertagesstätte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in diese Einrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitrag

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind monatlich zu entrichten.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertagesstätte gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 6 Stunden) betreut, so verringert sich der Elternbeitrag auf 75 vom Hundert des maßgeblichen Elternbeitrages für eine Ganztagsbetreuung.

(3) Für das Erste in der Kindertagesstätte betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren	80,00 Euro
für das Zweite und jedes weitere Kind	70,00 Euro
für die Halbtagsbetreuung des ersten Kindes	60,00 Euro
zweiten Kindes	52,50 Euro

§ 8 Verpflegung

- (1) Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertagesstätte entstehen zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Mittagsversorgung der Einrichtung erfolgt durch die Firma Gastro-Service Artern. Die entstehenden Kosten hierfür werden im direkten Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter und den Eltern/Erziehungsberechtigten abgerechnet. Die Anmeldung zur Essensteilnahme ist rechtzeitig in der Tagesstätte einzureichen.
- (3) Schuldner der Verpflegungsgebühren sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tagesstätte.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl, der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder, sind in der Einrichtung sowie der Verwaltungsgemeinschaft unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte vom 17. 07. 2001 außer Kraft.

Heygendorf, 18.05.2010

Herting
Bürgermeister

(Siegel)

Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht vom: 6.05.2010

Veröffentlichung im:

Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt vom 4.06.2010. (Ausgabe-Nr. 11 / 2010).